



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 14
Bayreuth, 26. November 2020

Seite 127

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020	129
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebun- detheater" für das Wirtschaftsjahr 2020	130
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" für das Haushaltsjahr 2020	131

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschafts- gesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung der 110 kV-Leitung Forchheim-Thuisbrunn, Ltg. Nr. E 10024	132
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Neufassung der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West.....	133
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost	137

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für den Umbau des Knotenpunkts der B 173 mit der St 2195 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+395 auf dem Gebiet der Stadt Naila; hier: Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG) a.F.....	138
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Schulen

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszen- trum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"	139
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken..... 140

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 140

Buchanzeigen..... 146

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512 - 15 - 80

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Tierkörperbeseitigung Nordbayern" hat in der Sitzung vom 21. Juli 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. August 2020, Nr. SG12 - 1512 - 15 - 80 - 6, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 1 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Tierkörperbeseitigung Nordbayern", im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Eingang B, I. OG, Zi.-Nr. 121 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 21. Oktober 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFrABl. Folge 2 vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das

Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.767.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.765.150,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.950,00 €
 2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.786.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.980.650,00 €
und einem Saldo von	805.450,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	99.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.493.000,00 €
und einem Saldo von	- 3.393.400,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.200.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	60.000,00 €
und einem Saldo von	1.140.000,00 €
 - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von
 - 1.447.950,00 € |
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

	1.200.000,00 €
--	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf

	855.000,00 €
--	--------------

§ 5

Die Sonderumlage für die Beseitigung von tierseuchenverdächtiger Wildtiere gem. § 20 a der Verbandssatzung wird festgesetzt auf

	0,00 €
--	--------

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 4. August 2020
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 68

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Nordostoberfränki-
sches Städtebundtheater"
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat in der Sitzung vom 14. November 2019 den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan und Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 7. Januar 2020, Nr. SG12 - 1512 - 68 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater", in der Kulmbacher Straße 5, 95030 Hof, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 21. Oktober 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Nordostoberfränki-
sches Städtebundtheater"
- Sitz Hof
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	13.449.500,00 €
und in den Aufwendungen mit	13.984.500,00 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 4. März 2020
Zweckverband
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
Dr. Harald F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. 12 - 1512 - 15 - 82

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg"
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" hat in der Sitzung am 17. Juni 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 nach Art. 40 und 41 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 57 ff. LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 2. November 2020, ROF - SG12 - 1512 - 15 - 82 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO, Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer Nr. 155, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 5. November 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK)
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.255.900,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	186.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 144.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 82.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof 41.050,00 €

den Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge 41.050,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 17. Juni 2020
Peter B e r e k
Zweckverband Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg
(ZVNTGK)

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 2 - 5

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung der 110 kV-Leitung Forchheim-Thuisbrunn, Ltg. Nr. E 10024

Die Bayernwerk Netz GmbH beantragte mit Schreiben vom 15. Dezember 2019 die Zulassung des Ersatzneubaus der Tragmasten Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 24, der Verstärkung von sieben Masten und der Erneuerung des Blitzschutzseils der 110-kV-Freileitung Forchheim-Thuisbrunn, Ltg. Nr. E10024, durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen wurden u.a. die Anforderungen an die Standfestigkeit von Freileitungsmasten erhöht. Auf Grundlage der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 (FNN-Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE-Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) hat die Vorhabenträgerin ihre Hochspannungsmaste im Hinblick auf die Zuverlässigkeitsanforderungen bewertet.

Bei der 110-kV-Leitung Forchheim-Thuisbrunn wurden elf Masten identifiziert, an denen Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden müssen. Von den 39 vorhandenen Masten werden sieben Masten verstärkt (Masten 1, 17, 18, 24, 25, 28, 41), bei vier Masten wird ein standortgleicher Neubau durchgeführt (Masten 3, 4, 5, 27).

Im Zuge der Überprüfung der Mindestabstände der Masten zu Erdboden, Verkehrswegen und Gebäuden bei der 110-kV-Leitung Forchheim-Thuisbrunn hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass Mindestabstände in bestimmten Lastfällen unterschritten werden könnten. Um die Abstände zu vergrößern, sollen deshalb die Maste Nrn. 3 (1,75 m), 4 (2,40 m), 5 (1,45 m) und 27 (1,95 m) erhöht werden. Somit wird sich nur die Höhe der Ersatzneubaumasten ändern.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, im unmittelbaren Nahbereich der ersatzneuzubauenden Maste beidseitig (mit ca. 15 m Abstand zu den bestehenden Traversen) temporäre Freileitungsprovisorien zu errichten, an welchen die Leiterseile zwischenzeitlich befestigt und in Betrieb gehalten werden können.

Bei den geplanten Fundamentverstärkungen werden die Fundamente nur im unterirdischen Bereich verstärkt. Die Bodenaustrittsmaße und die Größe der Fundamentköpfe werden somit nicht verändert. Im Rahmen des Ersatzneubaus von vier Masten verringern sich die Erdaustrittsmaße.

Das bei der Leitung aufliegende Blitzschutzseil mit integrierten Kupferadern ist am Ende der technischen Lebensdauer und weist bereits Schäden am Blitzschutzseil und dessen Halterungen auf. Der in naher Zukunft notwendige Seiltausch wird vorgezogen und gleich im Zuge der genannten Maßnahmen mit durchgeführt, um ein erneutes Anfahren der Leitung in den nächsten Jahren zu vermeiden. Dabei wird das derzeit aufliegende Blitzschutzseil durch ein gleich starkes Seil mit integrierten Lichtwellenleiteradern ersetzt.

Während des Seilzugs sind für alle klassifizierten Straßen Schutzgerüste als Sicherungsmaßnahmen geplant. Die Leitung kreuzende Wirtschaftswege oder Wanderwege werden beim Seilzug kurzfristig gesperrt. In Abstimmung mit den Kreuzungspartnern kann der Seilzug alternativ auch im Rollenleinenverfahren ausgeführt werden. Hierbei werden die Seile während den Seilzugarbeiten so gesichert, dass Sicherungsmaßnahmen oder eine Sperrung der Verkehrswege nicht erforderlich sind.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme werden die Maststandorte und der Leitungsverlauf nicht verändert. Es kommt somit zu keiner Änderung hinsichtlich der Nutzung des Gebiets bzw. zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Die Stellungnahmen sowie die erforderlichen Einzelgenehmigungen der unteren Wasserrechtsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Forchheim liegen vor.

Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für die vorgesehene Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahme zulässigerweise gemäß Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG eingeordnet, da das Vorhaben mit einer Errichtung einer Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Netzspannung von 110 kV oder mehr gleichgesetzt werden kann.

Die Prüfung der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG ergibt, dass besondere Örtlichkeiten der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die durch das Vorhaben potentiell beeinträchtigt werden können, da sich einige der betroffenen Maststandorte innerhalb oder im Randbereich von diversen Schutzgebieten befinden.

Die Prüfung auf zweiter Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ergibt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Unter Einhaltung der Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, wie durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Es entstehen hauptsächlich baubedingte Umweltauswirkungen, die jedoch aufgrund der Intensität, Dauer und Umfang als unerheblich einzustufen sind. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden allenfalls unwesentlich durch die vier erhöhten Ersatzneubaumasten geändert.

Damit sind im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu befürchten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 17. November 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 24 -1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
Neufassung der Geschäftsordnung
und der Entschädigungssatzung
des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 25. August 2020 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat am 15. Juli 2020 seine Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung, wie nachfolgend angeführt, neu gefasst.

Bayreuth, 30. Oktober 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

**Geschäftsordnung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-West**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen

- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1
Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2
Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3
Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung

nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung in den Planungsausschuss
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
2. einfache Sachanträge, wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen
 - b) Änderungsanträge während der Debatte
 - c) Zurückziehung von Anträgen
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regel durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Dazu hat der Planungsausschuss die Gegenstände eingehend zu beraten, einen Bericht abzufassen und erforderlichenfalls einen Beschlussentwurf zu erarbeiten.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Verbandssatzung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5 Beratung

(1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn

ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand
3. weitergehende Anträge
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder auf

gerufen. Die Verbandsräte antworten mit "Ja" oder "Nein" und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitgliedes tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitgliedes trägt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.

(2) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl des Stellvertreters vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v.H. der Stimmen aller Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vertreten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.

(4) Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 10 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes enthält. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

- 100 Stimmen
- 10 Stimmen
- 1 Stimme

(5) Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmmarken. Er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmmarken enthält. Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelmarke verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. Stehen in einer Versammlung mehrere Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.

(6) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitgliedes. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.

(7) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat neben den Unterlagen nach Abs. 4 und 5 ein weiterer Umschlag und ein Stimmzettel, der gegebenenfalls auch den einzigen gültigen Wahlvorschlag enthält, auszuhändigen. Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens einer anderen Person, die unverwechselbar bezeichnet werden muss (z. B. entsendendes Verbandsmitglied, Beruf, Anschrift). Der Stimmzettel und der verschlossene Umschlag mit den Stimmmarken werden in den weiteren Umschlag gesteckt und dieser verschlossen. Für den Ablauf der Wahl gilt im Übrigen Abs. 6 entsprechend.

(9) Bei der Wahl nach Abs. 8 sind für die Stimmenauszählung nach Leeren der Urnen zunächst die Umschläge zu zählen. Anschließend ist der äußere Umschlag zur Entnahme des Stimmzettels und des Umschlags mit den Stimmmarken zu öffnen. Stimmzettel, welche die gleichen Namen enthalten, sind einschließlich der dazugehörigen Umschläge mit Stimmmarken zusammenzufassen. Danach sind die Umschläge zu öffnen. Die Stimmmarken zusammengefasster Stimmzettel sind insgesamt auszuzählen, die übrigen sind einzeln auszuzählen. Im Anschluss daran ist das Wahlergebnis festzustellen.

(10) Erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden durch offene Abstimmung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 2 der Verbandssatzung, so gelten § 8 Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 der Verbandssatzung sowie § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Handhabung der Ordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung;
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung;
3. Namen der anwesenden Verbandsräte;
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände;
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
6. Abstimmungsergebnis;
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates;
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

§ 10

Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11

Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder
des Regionalen Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbands-

versammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes und bei den Kreisverwaltungsbehörden einsehen.

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 25.000,00 € eingehen.

§ 14

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 16. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 30. Juni 2014 aufgehoben.

Bamberg, 15. Juli 2020
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) als auch § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der
Verbandsversammlung (Verbandsräte) und
des Planungsausschusses

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstplichten gehört.

(2) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Tariflich Beschäftigten (Angestellten und Arbeitern) wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
2. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung pro angefangene Stunde der Sitzung in Höhe von 6,00 €. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 6,00 € je angefangene Stunde. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer insgesamt gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden
und dessen Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 €. Der Stellvertreter erhält die Hälfte der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(2) Eine Entschädigung für den weiteren Stellvertreter entfällt. Sollte bei gleichzeitiger Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden ein Stellvertreter nach § 7 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung tätig

werden, kann eine Entschädigung gewährt werden. Sie beträgt 1/31 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden pro Vertretungstag, abgerundet auf volle Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 16. Juli 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 30. Juni 2014 außer Kraft.

Bamberg, 15. Juli 2020
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann K a l b
Verbandsvorsitzender
Landrat

Nr. 24 - 1445 O

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost (Region 5);
Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-Ost**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 9. November 2020 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Dienstag, 8. Dezember 2020, 10:00 Uhr, findet im Bürgersaal der Stadt Helmbrechts die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die Sitzung des Planungsausschusses am
8. Dezember 2020 um 10:00 Uhr
im Bürgersaal der Stadt Helmbrechts

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Dr. Oliver Bär
2. Bekanntgabe der Mitglieder des Planungsausschusses
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Weitere Gültigkeit der Geschäftsordnung vom 4. August 2020
5. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Feststellung des Jahresergebnisses 2019
7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 2019

8. Verabschiedung des Haushaltes 2020
9. Verabschiedung des Haushaltes 2021
10. Fortschreibung des Kapitels B III (neu) Wirtschaft
11. Fortschreibung des Kapitels B IV (neu) Soziale und kulturelle Infrastruktur
12. Neugliederung des Regionalplans Oberfranken-Ost
13. Aktueller Sachstand zum Standortauswahlverfahren für ein Endlager von hochradioaktiven Abfällen
14. Überregionaler Bahnverkehr im Gebiet des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost; Einrichtung einer Geschäftsstelle
15. Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) – Regionalförderung ab dem Jahr 2022 im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost

Bayreuth, 10. November 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.20 - 2/2014

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Planfeststellung für den
Umbau des Knotenpunkts der B 173
mit der St 2195 von Bau-km 0+000
bis Bau-km 0+395 auf dem
Gebiet der Stadt Naila;
hier: Bekanntmachung nach § 3 a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.**

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth (Vorhabenträger), die Planfeststellung für den obigen Bereich durchzuführen. Das Vorhaben umfasst den Umbau des Knotenpunkts der B 173 mit der St 2195. Die bestehende Einmündung soll aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit in einen teilplanfreien Knoten umgebaut werden. Die Maßnahme beginnt bei Station B 173_860_0,443, westlich der Einmündung der St 2195 in die B 173, und endet vor der Brücke über die Selbitz bei Station B 173_880_0,185. Auf der St 2195 liegt das Bauende im Bereich der alten Bahnbrücke über die Staatsstraße bei Station St 2195_460_0,220.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 UVPG a.F. hat ergeben, dass eine **Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG a.F. für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich** ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20 in 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 19. November 2020
Regierung von Oberfranken
K r a u s
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 1444 - 1 - 3 - 4

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhand- werk Wunsiedel"

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 5. August 2020 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 4. November 2020
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" beschließt aufgrund der Art. 18, 19 und 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1994 (RABl. OFr. 1995,

S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2019 (OFrABl. 7/2020, S. 57 f.) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Leitung und die Außenstellenleitung der Staatlichen Fachschule für Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel im Fichtelgebirge sind beratende Mitglieder der Verbandsversammlung.

Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 2 wird zu § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 6 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen verbleibt. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 7. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken folgenden Tag in Kraft.

Wunsiedel, 17. August 2020
Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauer-
handwerk Wunsiedel
Peter B e r e k
Landrat
Stv. Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 10/18 - 23

Die 10. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 9. Dezember 2020 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 8/18 - 23

Die 10. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 9. Dezember 2020, um 12:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle des Bezirkskrankenhauses, Nordring 2, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. November 2020

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Frankenwürfel

Pressemitteilung vom 3. November 2020

"Frankenwürfel" 2020: Verleihung wird auf das nächste Jahr verschoben

Bereits 35 Mal wurde bislang alljährlich von den drei fränkischen Regierungspräsidenten am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, der "Frankenwürfel" verliehen. Coronabedingt fand in diesem Jahr keine Verleihung statt. Darauf hatten sich Unterfrankens Regierungspräsident Dr. Eugen Ehmann zusammen mit seiner Kollegin aus Oberfranken, Heidrun Piwernetz, und seinem Kollegen aus Mittelfranken, Dr. Thomas Bauer, verständigt. Alle drei bedauern die Absage sehr.

Einzelheiten bitten wir der Veranstaltungsabsage der Regierung von Unterfranken unter

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/presse/pressemitteilungen/archiv/2020/223/index.html>

zu entnehmen, die dieses Jahr die Veranstaltung ausgerichtet hätte.

Bildungsregionen in Bayern

Pressemitteilung vom 30. Oktober 2020

Bildungsregionen in Bayern: Weichenstellung für die digitale Zukunft in Oberfranken

Kultusstaatssekretärin Anna Stolz verleiht das Qualitätssiegel "Digitale Bildungsregion" an alle Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken – "Glanzpunkte in bayerischer Bildungslandschaft"

Die Herausforderungen der modernen Welt sind vielschichtig und komplex, das hat sich bereits vor Beginn der Corona-Pandemie gezeigt. Es wird immer deutlicher, welchen Stellenwert die digitale Vernetzung verschiedener Partner hat. Dies betrifft in verstärktem Maße auch Schule und Unterricht, die einen rasanten digitalen Wandel erleben. Im Freistaat hatte man dies – ebenso wie den Nutzen der engen Zusammenarbeit verschiedener Partner – früh erkannt und die erfolgreiche Initiative "Bildungsregionen in Bayern" gezielt weiterentwickelt. Das Ergebnis sind die "Digitalen Bildungsregionen". Kultusstaatssekretärin Anna Stolz betonte in ihrer Videobotschaft: "Unsere Bildungsregionen verbinden Menschen aller Genera-

tionen. Sie schaffen passgenaue Bildungsangebote vor Ort, stärken die Bildungs- und Teilhabechancen in der Region und bringen alle zusammen, die sich für Bildung engagieren. Für mich steht fest: Unsere Initiative 'Bildungsregionen in Bayern' ist ein Erfolgsmodell."

Ganz Oberfranken ist Bildungsregion sowie digitale Bildungsregion

Staatssekretärin Anna Stolz zeichnete den Landkreis Kulmbach als "Bildungsregion in Bayern" aus. Damit sind nun alle oberfränkischen kreisfreien Städte und Landkreise "Bildungsregion in Bayern". Alle oberfränkischen kreisfreien Städte und Landkreise haben sich zudem zu einer digitalen Bildungsregion weiterentwickelt und wurden jeweils mit dem begehrten Siegel "Digitale Bildungsregion" ausgezeichnet. Als weitere Besonderheit gilt: Alle kreisfreien Städte haben sich mit "ihrem" Landkreis gemeinsam auf den Weg zur "Digitalen Bildungsregion" gemacht. "Das ist ein starkes Signal für den digitalen Wandel in der Region", erklärte Anna Stolz in ihrer Videobotschaft.

Heidrun Piwernetz sah die Auszeichnung als Bestätigung für die Arbeit aller Beteiligten: "Erstklassige Bildung ist ein zentraler Standortfaktor. Das gilt besonders auch in Oberfranken. Um die Herausforderung durch den demografischen Wandel zu bewältigen, brauchen wir eine attraktive Bildungslandschaft für die oberfränkische Bevölkerung und für die Familien der dringend benötigten Fachkräfte. Digitale Bildung ist dabei ein Kernthema, mit allen Chancen für Kinder und Jugendliche im ländlichen Raum."

Staatssekretärin Anna Stolz gratulierte den ausgezeichneten Landkreisen und Städten ebenfalls und lobte: "Die Bildungsregionen in Oberfranken gehen beim digitalen Fortschritt und in der Vernetzung verschiedenster Partner voran. Wir wollen die Herausforderung der vergangenen Monate auch als Chance begreifen. Sie haben uns gezeigt, welch enormes Potential ein starkes, fortschrittliches und modernes Bayern hat."

Digitale Bildungsregionen

Die "Digitalen Bildungsregionen" sind eine Weiterentwicklung der Initiative "Bildungsregionen in Bayern". Dabei können und sollen die bayerischen Bildungsregionen ihre bereits bestehenden regionalen Netzwerke und Strukturen nutzen, um zukunftsorientiert die digitale Bildung noch stärker in den Blickpunkt zu rücken. Mittlerweile haben sich 37 von insgesamt 76 Bildungsregionen im Freistaat zusätzlich auf den Weg zu einer "Digitalen Bildungsregion" gemacht.

Die Initiative "Bildungsregionen in Bayern" wurde 2012 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Sozialministerium ins Leben gerufen, um die Bildungs- und Teilhabechancen junger Menschen vor Ort – vom Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule und dann bis zum Berufsleben oder zum Studienbeginn – weiter zu erhöhen. Kern der Initiative stellt die Vernetzung der

Akteure in der Region dar, um Angebote weiterzuentwickeln und zu erweitern.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Handreichung "Bildungsregionen in Bayern – Weiterentwicklung zu Digitalen Bildungsregionen" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Diese steht unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/bildungsregionen.html> zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Weitere Informationen zur (Digitalen) Bildungsregion Oberfranken finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter: www.reg-ofr.de.

Die für den 23. Oktober 2020 geplante feierliche Übergabe des Qualitätssiegels "Digitale Bildungsregion" war kurzfristig coronabedingt abgesagt worden. Aus diesem Grund wandte sich Kultusstaatssekretärin Anna Stolz in einer Videobotschaft an die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übersandte die Siegel an die einzelnen Bildungsregionen und bedankte sich für das große Engagement vor Ort.

Bauen

Pressemitteilung vom 20. Oktober 2020

Straßenbauförderung: Gemeinde Gattendorf erhält staatliche Zuwendungen für den Straßenausbau in Schloßgattendorf

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie für den Ausbau der Burgstraße und der Lindenstraße sowie des Kirchweges in Schloßgattendorf eine Förderung von 990.000 € bewilligt.

Die Gemeinde führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Burgstraße und Lindenstraße auf einer Länge von rund 810 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m sowie Gehwegen und den Kirchweg auf einer Länge von rund 130 m mit variierenden Fahrbahnbreiten aus. Der bisherige nicht frostsichere Ausbauzustand der Gemeindestraßen entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die Streckenabschnitte weisen aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,94 Mio. €, von denen rund 1,1 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 990.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im September begonnen und sollen im Jahr 2021 fertiggestellt sein.

Pressemitteilung vom 20. Oktober 2020

Straßenbauförderung: Die Stadt Wallenfels erhält staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Geuser und der Kreisstraße KC 31

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Geuser und der Kreisstraße KC 31 nun eine Förderung von 160.000 € bewilligt.

Die Stadt Wallenfels hat dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Dazu wurde die Gemeindestraße auf einer Länge von rund 150 m mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße mit einer mittleren Fahrbahnbreite von 3,60 m entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt wies aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 230.000 €, von denen rund 200.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 160.000 € bedeutet einen Fördersatz von 80 % und setzt sich zusammen aus 130.000 € (65 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 30.000 € (15 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im September begonnen und konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Der Streckenabschnitt ist für den Verkehr wieder freigegeben.

Pressemitteilung vom 23. Oktober 2020

Straßenbauförderung: Markt Tettau erhält staatliche Zuwendungen für den Ausbau der Rosengasse

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie für den Ausbau der Rosengasse in Tettau nun eine Förderung von 240.000 € bewilligt.

Der Markt Tettau hat dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durchgeführt und die Rosengasse auf einer Länge von rund 400 m mit einer Fahrbahnbreite von 4,10 m ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt wies aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 450.000 €, von denen rund 395.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe

von bis zu 240.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 60,8 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Jahr 2019 begonnen und konnten heuer im Sommer abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 27. Oktober 2020

Straßenbauförderung: Markt Tettau erhält Zuwendungen für den Ausbau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt Alexanderhütte

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie dem Markt Tettau für den Ausbau der Gehwege in der Ortsdurchfahrt Alexanderhütte nun eine Förderung von 60.000 € bewilligt.

Der Markt Tettau führt im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Das Staatliche Bauamt Bamberg erneuert die Fahrbahn der Staatsstraße St 2209 in der Ortsdurchfahrt Alexanderhütte. Es war daher sinnvoll, zeitgleich die direkt an die Fahrbahn angrenzenden Gehwege auf einer Länge von rund 310 m mit auszubauen.

Der bisherige Ausbauzustand entsprach insgesamt nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 105.000 €, von denen rund 95.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 60.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 63,2 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im September begonnen und sollen noch heuer abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 27. Oktober 2020

Straßenbauförderung: Staatliche Zuwendungen für die Stadt Coburg für den Ausbau der Gabelsberger Straße

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Coburg und hat dazu für den Ausbau der Gabelsberger Straße mit Ertüchtigung der Böschung nun eine Förderung von 560.000 € bewilligt.

Die Stadt Coburg führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Gabelsberger Straße auf einer Länge von rund 200 m mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m aus. Be-

standteil der Ausbaumaßnahme ist auch die Sicherung der Böschung mittels einer rund 100 m langen aufgelösten Bohrpfehlwand. Nachdem der Hangbereich der Gabelsberger Straße starkes Kriechverhalten aufweist, das sich in Längsrissen und Setzungen im Fahrbahnbereich äußerte, waren die baulichen Aufwendungen dringend erforderlich. Die weiteren vorhandenen Schäden resultieren aus dem unzureichenden Fahrbahnaufbau, der durch die Baumaßnahme nun den verkehrlichen Anforderungen angepasst wird.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,87 Mio. €, von denen rund 1,4 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 560.000 € bedeutet einen Fördersatz von 40 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Frühjahr begonnen und sollen bis zum Jahresende abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 3. November 2020

Straßenbauförderung: Staatliche Zuwendungen für die Stadt Coburg für den Ausbau der Rodacher Straße mit Erneuerung der Lauterbrücke

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Stadt Coburg und hat dazu für den Ausbau der Rodacher Straße mit Erneuerung der Lauterbrücke nun eine Förderung von 380.000 € bewilligt.

Die Stadt Coburg führt im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Im Zuge der Erneuerung der Lauterbrücke erfolgen auch Hochwasserschutzmaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach. Der bisherige Ausbauzustand der Straße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf. Bei der Lauterbrücke zeigten sich bei der letzten Hauptprüfung erhebliche Schäden, was auch letztlich zu einer Tonnagebeschränkung führte.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,93 Mio. €, von denen rund 755.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 380.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 50,3 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im April begonnen und sollen noch heuer abgeschlossen werden können.

Pressemitteilung vom 9. November 2020

Straßenbauförderung: Staatliche Zuwendungen für den Landkreis Kronach zur Realisierung eines unselbstständigen Geh- und Radweges zwischen Gifting und der St 2200 (Wilhelmsthal)

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Kronach und hat dazu für den Bau eines unselbstständigen Geh- und Radweges zwischen Gifting und der Staatsstraße St 2200 (Wilhelmsthal) nun eine Förderung von 1,18 Mio. € bewilligt.

Der Landkreis Kronach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut entlang der Kreisstraße KC 3 auf einer Länge von rund 3 km mit einer Breite von 2,50 m einen straßenbegleitenden Geh- und Radweg. Damit wird wieder eine wichtige Lücke im Radverkehrsnetz geschlossen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,74 Mio. €, von denen rund 1,47 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,18 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von 80 % und setzt sich zusammen aus 960.000 € (65 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 220.000 € (15 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie sind Investitionen wichtig, die zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stabilisierung der Bauwirtschaft dienen. Die öffentlichen Baulastträger – wie auch der Landkreis Kronach – stehen zu ihrer Verantwortung. Der Freistaat Bayern sieht sich hier weiterhin als verlässlicher Partner.

Der Landkreis Kronach hat mit dem Bau im Juni 2020 begonnen. Die Bauarbeiten sollen noch heuer abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 10. November 2020

Lerchenhoftrasse: Regierung von Oberfranken ergänzt Beschluss für den Bau der Lerchenhoftrasse bei Johannisthal

Die Regierung von Oberfranken hat mit Beschluss vom 6. November 2020 die Entscheidung für den Ausbau der B 173 zwischen Küps und Kronach und die Verlegung der B 303 bei Johannisthal, Marktgemeinde Küps, ergänzt und die bisherige Entscheidung bestätigt.

Die geplante Lerchenhoftrasse ist ein weiterer wichtiger Schritt für eine leistungsfähige, verkehrssichere und zukunftssträchtige Anbindung des Wirtschaftsraumes Kronach an die A 73 "Nürnberg-Bamberg-Coburg-Erfurt". Die vierstreifige B 173 wird von Kronach kommend bis zum Anschluss der neuen B 303 vor Küps weitergeführt. Die B 303 verläuft künftig westlich von Theisenort dreistreifig auf der sog. Ler-

chenhoftrasse bis zu ihrem Anschluss an die B 173 nordöstlich von Küps. Beide Bundesstraßen werden auf einer Länge von jeweils rund 2,8 km neu gebaut.

Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 24. Mai 2016 war unter anderem vom Bund Naturschutz teilweise erfolgreich beklagt worden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München befand, dass die verschiedenen Trassenvarianten nicht ausreichend abgewogen wären und hatte in seinem Urteil vom 25. Oktober 2019 der Regierung von Oberfranken die Möglichkeit gegeben, ihre Entscheidung anhand der Maßgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu überarbeiten, ohne ein völlig neues Verfahren beginnen zu müssen.

Diese Vorgaben sind jetzt umgesetzt und die Ausführungen zu den Trassenvarianten vollständig überarbeitet. Der detaillierte Vergleich der möglichen Varianten mit allen Vor- und Nachteilen bestätigt aufgrund der verkehrlichen Vorteile und der Verbesserung der Situation der Wohnanwesen in Theisenort die bisherige Planung. Mit dem Bau der Lerchenhoftrasse kann nach Bestandskraft des Ergänzungsbeschlusses begonnen werden. Zusätzlich wird der Ausgang der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Nichtzulassungsbeschwerde sowie der noch ruhenden Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Mai 2016 abgewartet.

Pressemitteilung vom 12. November 2020

Straßenbauförderung: Staatliche Zuwendungen für den Markt Tettau zum Ausbau der Ortsstraße "Am Seifengrund"

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der oberfränkischen Gemeinden. Dazu hat sie dem Markt Tettau für den Ausbau der Ortsstraße "Am Seifengrund" in Kleintettau nun eine Förderung von 165.000 € bewilligt.

Der Markt führte dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baute die Ortsstraße "Am Seifengrund" auf einer Länge von rund 375 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m aus. Der bisherige Ausbauzustand entsprach nicht mehr den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 350.000 €, von denen rund 275.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 165.000 € bedeutet einen Fördersatz von 60 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im August begonnen und konnten bereits im September abgeschlossen werden.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 20. Oktober 2020

Landwirtschaftsfahrt 2020: Die Landwirtschaft im Landkreis Forchheim im Spiegel der Gesellschaft

Im Rahmen einer Informationsfahrt besuchte die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, gemeinsam mit den Bereichsleitern für "Ernährung und Landwirtschaft", Rainer Prischenk, und für "Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz", Dr. Manfred Löbl, verschiedene land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Forchheim. Ziel der Fahrt unter dem Motto "Land- und Forstwirtschaft im Spiegel der Gesellschaft" war es, sich vor Ort ein Bild über die Belange und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft zu machen.

Begleitet wurden sie von dem Abgeordneten MdL Michael Hofmann, dem Bezirkspräsidenten des Bayerischen Bauernverbandes, Hermann Greif, sowie dem Leiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Hans-Rüdiger Schmittnägel, und dem Leiter des dortigen Bereichs "Landwirtschaft", Konrad Schrottenloher.

Die Gesellschaft stellt nicht erst seit dem Volksbegehren "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern" zunehmende Anforderungen an die Landwirtschaft, so z.B. in den Bereichen Biodiversität, Gewässerschutz und Tierwohl. Gleichzeitig ist die Landwirtschaft zunehmend dem globalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Deshalb suchen viele Betriebe vor allem im kleinstrukturierten Landkreis Forchheim nach Lösungen, beidem gerecht zu werden. Bei der Landwirtschaftsfahrt mit Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz stellte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einige dieser Betriebe vor.

"Wir brauchen in Oberfranken eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist nach wie vor eine der Schlüsselbranchen des 21. Jahrhunderts. Sie hat sich in den letzten Jahren schon enorm gewandelt: nachhaltige Produktionsmethoden, modernes Betriebsmanagement und Verständnis für die Belange der Umwelt sowie des Klima- und Ressourcenschutzes", so Regierungspräsidentin Piwernetz. "Die Genussregion Oberfranken, mittlerweile immaterielles Weltkulturerbe, ist ohne die regional erzeugten Qualitätslebensmittel der oberfränkischen Betriebe nicht denkbar. Unsere einzigartige Kulturlandschaft in Oberfranken ist sichtbares Zeugnis bäuerlicher Arbeit. Die Corona-Pandemie hat uns allen wieder eindringlich vor Augen geführt, welche Bedeutung die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel quasi vor der Haustür hat."

Die Fahrt durch den Landkreis Forchheim führte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Familienbetrieb Biohof Stähr in Unterstürmig (Eggolsheim), zum Milchviehbetrieb Galster Gosberg GbR in Pinzberg, zu Preuschens Edelbrandbrennerei in Egloffstein und zum Ebermannstädter Stadtwald.

Den Auftakt bildete der **Biohof Stähr** in Unterstürmig (Gemeinde Eggolsheim). Der Aussiedlerbetrieb be-

gann bereits vor circa 20 Jahren damit, seine Kuhmilch direkt an seine mittlerweile rund 770 Kunden auszuliefern. Zwar bezieht er seine Kuhmilch mittlerweile von zwei Biobetrieben aus der Region, die Verarbeitung der Milch zu Käse und Joghurtprodukten als Ergänzung zur Frischmilchlieferrung betreibt er aber weiterhin selber. Den bisherigen Milchviehlaufstall hat die Familie Stähr für Milchziegen umgebaut und auch einen Hühnerstall errichtet, sodass das Angebot nun auch Ziegenmilchprodukte und Eier umfasst.

Der klassisch konventionelle Haupterwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung, **Galster Gosberg GbR** in Gosberg (Gemeinde Pinzberg), betreibt eine "Milchtankstelle" bei der sich Kunden frische Milch selber zapfen können. Als Demonstrationsbetrieb "Gewässerschutz" für den Landkreis Forchheim zeigt der Betrieb Galster zudem in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sinnvolle Möglichkeiten zur boden- und zugleich gewässerschonenden Bewirtschaftung auf. Dadurch unterstützt er die Demonstrationsmaßnahmen zur Reduzierung von Sedimenteintrag in den benachbarten Hirtenbach. Der Betrieb beteiligt sich zudem am Projekt "Wasserschutzbrot", bei dem der angebaute Wasserschutz-Weizen weniger gedüngt wird als es bei Backweizen sonst üblich ist. Er trägt so dazu bei, dass sich das Risiko, dass auf diesen Feldern Nitrat ins Grundwasser gelangt, deutlich verringert.

Einen anderen Weg eingeschlagen hat der Betrieb **Erlwein** in Hundsboden (Gemeinde Egloffstein). Aus dem ursprünglich mit Milchvieh betriebenen Aussiedlerhof hat sich ein Dienstleistungsbetrieb mit Direktvermarktung und Fremdenzimmern entwickelt. Im Vordergrund steht jedoch die Erzeugung von "Preuschens Edelbränden". Das Obst dafür stammt von den eigenen Streuobstwiesen und von Flächen benachbarter Betriebe, die keine eigene Verwertungsmöglichkeit dafür haben. So dient er dem Erhalt der gerade im Landkreis Forchheim noch vielfach vorhandenen Streuobstbestände.

Dass auch unsere Wälder unter dem rasch fortschreitenden Klimawandel leiden, wurde beim Besuch im **Ebermannstädter Stadtwald** deutlich. Der Stadtwald umfasst eine Fläche von 436 ha. Es handelt sich um einen gut gemischten Wald mit einem Nadelholzanteil von 35 % und einem Laubholzanteil von 65 %. Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes gestaltet sich nicht immer einfach. So sind über 60 % der Waldfläche Bodenschutzwald, der steil und zum Teil felsig ist. Zur Holzurückung sind häufig zusätzliche Rückewege quer zum Hang notwendig. 28 % des Waldes liegen in Wasserschutzgebieten. Bei der Waldbewirtschaftung muss daher stets Rücksicht auf die Wasserschutzfunktion gegeben werden. Und nicht zuletzt hat sich aufgrund der trockenen und heißen Sommer der letzten drei Jahre der Borkenkäferbefall in den Fichtenflächen besorgniserregend erhöht, was sich auch nachteilig auf die Holzpreise auswirkt. Nichts-

destotrotz ist der Stadtwald, der den Ort Ebermannstadt umgibt, ein Schatz für die dortige Bevölkerung. Es erfordert viel Aufwand und Fingerspitzengefühl, ihn sachgerecht zu bewirtschaften.

Gewerbeaufsichtsamt

Pressemitteilung vom 4. November 2020

Kampagne "ProduktCHECK Corona": Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken überprüft Desinfektionsmittel

In der Hochphase der Corona-Pandemie stieg die Nachfrage nach Schutzgütern wie Desinfektionsmitteln stark an. Viele neue Hersteller drängten auf den Markt, die zuvor nur wenige oder gar keine Berührungspunkte mit den strengen gesetzlichen Regelungen zu diesen Waren hatten. Deshalb führt das der Regierung von Oberfranken angegliederte Gewerbeaufsichtsamt Coburg mit Unterstützung der anderen bayerischen Gewerbeaufsichtsämter die Marktüberwachungskampagne "ProduktCHECK Corona" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz durch. Ziel der Kampagne ist es in erster Linie, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen, aber auch "schwarzen Schafen" auf dem Markt das Handwerk zu legen.

"Verbraucherschutz ist Gesundheitsschutz. Die Sicherheit dieser Produkte muss insbesondere auch in der Corona-Pandemie gewährleistet sein", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. "Die Marktaufsicht der bayerischen Gewerbeaufsicht ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Bayern da, sorgt aber nicht zuletzt auch für faire Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen."

Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberfranken ist bayernweit für die Marktaufsicht von Desinfektionsmitteln zuständig. Bei fragwürdigen Produkten sorgt das Kompetenzzentrum Marktüberwachung je nach Fall entweder dafür, dass diese ordnungsgemäß hergestellt oder vom Markt genommen werden.

Im Rahmen der bayernweiten Kampagne wurde im stationären Handel schwerpunktmäßig überprüft, ob die Hersteller die rechtlichen Anforderungen an Desinfektionsmittel einhalten. Hierbei wurden über 100 verschiedene in den Geschäften befindliche Desinfektionsmittel anhand unterschiedlicher Kriterien kontrolliert. Überprüft wurden unter anderem die Angabe der Wirkstoffe sowie die korrekte Kennzeichnung des Produkts und das Vorhandensein von Gefahrensymbolen. In 38 % der Fälle wiesen die überprüften Desinfektionsmittel Mängel auf. In diesen Fällen wurde entweder der Hersteller oder die für den Hersteller zuständige Behörde über die Mängel informiert, um sie umgehend beheben zu können. Lediglich in acht Fällen waren die Mängel so gravierend, dass ein freiwilliger Verkaufsstopp erwirkt wurde, so beispielsweise wenn ein Wirkstoff enthalten war, der nicht verwendet werden darf.

Buchanzeigen

Kommunale Haftung und Entschädigung, 96. Ergänzungslieferung, 167,34 €, Onlineausgabe: 55,78 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht in Bayern, 154. Ergänzungslieferung, 378,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 77. Ausgabe, 112,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 121. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 191. Ergänzungslieferung, 369,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 155. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Gößl: **Förderschulen in Bayern**, 147. Ergänzungslieferung, 210,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 97. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Wasserversorgung, 66. Ergänzungslieferung, 166,95 €, Onlineausgabe: 55,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 137. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schulfinanzierung in Bayern, 62. Ergänzungslieferung, 108,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 135. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.